

Für ein gutes Miteinander

Gewähren Sie Räum- und Streufahrzeugen Vorfahrt, indem Sie bei Stau mit Ihrem Wagen die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbereiche freihalten.

Indem Sie Ihr Fahrzeug möglichst nah am Fahrbahnrand parken, bieten Sie unseren Winterdienstfahrzeugen ausreichend Durchfahrtsmöglichkeit. Bitte beachten Sie dabei, dass Schneepflüge bis zu 3,50 m breit sind.

Leider kann es vorkommen, dass Schneereste bei der Räumung der Straße auf Ihren frisch gereinigten Gehweg geschoben werden. Das lässt sich nicht immer vermeiden.

Räumen Sie den Schnee nicht auf die Straße, sondern wallartig an die Gehwegkante, so wird bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet. Halten Sie Straßeneinlaufschächte frei.

Die Mitarbeiter der Müllabfuhr danken es Ihnen, wenn Ihre Abfallbehälter am Abfuhrtag problemlos zum Müllfahrzeug gebracht werden können.

Unterstützung und aktive Mithilfe

Viele ältere, kranke oder behinderte Mitbürger*innen können ohne fremde Hilfe ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachkommen. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist jedoch nicht möglich. Bitte helfen Sie einander und unterstützen Sie den genannten Personenkreis durch aktive Mithilfe.

Informationen

Kommunaler Winterdienst

Kundenservice KSR

Telefon 02361 50-2870

Öffnungszeiten Verwaltung KSR

Mo, Di, Mi und Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Do 8.00 – 18.00 Uhr

Anliegerstreupflicht der Bürger

Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Telefon 02361 50-1605



Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen
- ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen -

Beckbruchweg 33, 45659 Recklinghausen

E-Mail: info@zbh-ksr.de

Viele weitere Infos finden Sie unter



Webseite KSR
www.zbh-ksr.de



KSR-APP

Impressum

Herausgeber: Stadt Recklinghausen, Der Bürgermeister

Kontakt: Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen,

Betriebsleiter Roland Wrobel (V.i.S.d.P.),

Beckbruchweg 33, 45659 Recklinghausen

Gestaltung: Peter Klippel, 2D digital design

Auflage: 500

Stand: 01.01.2025



Gemeinsam gegen Schnee und Eis



Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN

Gemeinsam gegen Schnee und Eis

wenn es kalt und eisig wird und die ersten Schneeflocken fallen, dann sind die Mitarbeiter*innen der Kommunalen Servicebetriebe der Stadt Recklinghausen im Einsatz um Hauptverkehrsstraßen, öffentliche Gehwege und Bushaltestellen von Schnee und Eis zu befreien.

Der Wintereinbruch ist aber auch eine Herausforderung für Sie als Eigentümer*in, denn für Wege und Flächen, die an Ihr Grundstück angrenzen, tragen Sie die Verantwortung.

Dieser Flyer soll Sie darüber informieren, wie wir alle gemeinsam im Interesse unserer Mitmenschen und umweltbewusst handeln können, damit der Winterdienst reibungslos und sicher bewältigt werden kann.

Aber wer muss den Winterdienst durchführen?

Die Kommunalen Servicebetriebe der Stadt Recklinghausen sind im Auftrag der Stadtverwaltung mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Flächen, wie Gemeindestraßen, öffentlichen Geh- und Radwegen und Gehwegen vor städtischen Grundstücken tätig. Es sind 450 Kilometer Gemeindestraßen und 1.100 Streupunkte im öffentlichen Raum, die in Reihenfolge der Dringlichkeiten abgefahren und bei Bedarf erst geräumt und anschließend bestreut werden.

Die Pflicht zur Winterwartung auf allen Gehwegen wird den Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung zur Winterwartung (Anliegerstreupflicht) besteht für alle Gehwege gleichermaßen, ungeachtet der in dem anliegenden Straßenverzeichnis

festgelegten Reinigungsklassen in Bezug auf die Straßenreinigung. Die Grundstückseigentümer*innen stellen sicher, dass die Winterwartung vor ihrem Grundstück tatsächlich ausgeführt wird. Sind Eigentümer*innen nicht ortsansässig oder verhindert, sind andere Dritte wie z.B. Mieter*innen oder externe Firmen vertraglich zu beauftragen.

Wo, wann und wie ist der Winterdienst durchzuführen?

- ☛ Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m, schmalere Gehwege in der Gesamtbreite von Schnee freizuhalten.
- ☛ Bei Eis und Schneeglätte sind die Gehwege und Streifen, sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
- ☛ Mit der Schneeräumung oder dem Bestreuen der Gehwege ist vor der Hauptverkehrszeit zu beginnen. Als Hauptverkehrszeit gilt:
 - a) Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) Samstagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - c) Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- ☛ Während dieser Zeiten sind die Gehwege in einem begehbaren Zustand zu halten. Der Winterdienst ist erforderlichenfalls zu wiederholen.
- ☛ An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind Gehwege so freizuhalten und zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- ☛ Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- ☛ Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten.
- ☛ Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Mit welchem Streumittel kann Schnee- und Eisglätte beseitigt werden?

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und Streifen sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen. (Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nicht gestattet).

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist insbesondere erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.